



## LXV.

### Also sind die unbestimmten Leibeigen- thumsgefälle zu bestimmen?

**D**ie Frage: ob es nicht gut seyn würde, die ungewissen Eigenthumsgefälle, auf ein gewisses Jahrgeld zu setzen? muß meines Ermessens mit einem aufrichtigen Ja beantwortet werden. Denn

- 1) wird niemand leugnen, daß nicht jedem Schuldner die Bezahlung eines ziemlichen Capitals leichter in kleinen jährlichen Terminen, als in einer Summe fallen müßte; und ob man gleich einwenden möchte, daß wenn eine solche Einrichtung sofort ihren Anfang nähme, verschiedene Leibeigne, dasjenige was sie bey einem sich künftig erst eräugendem Fall zu bezahlen hätten, in voraus bezahlen würden: so kann man doch
- 2) mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß wenn die eine Hälfte etwa einige Jahre im voraus bezahlen müßte, die andre Hälfte gewiß die Wohlthat der Nachbezahlung genießen würde, indem es nicht fehlen könnte, daß nicht sehr viele Auffahrten und Sterbefälle sofort zu bedingen seyn würden. Zudem wird
- 3) jeder Leibeigne es nicht auf die letzte Stunde ankommen lassen, sondern wenn er erst weiß, daß das Ersparte seinen Erben zu statten kommt, immer etwas zu Bezahlung künftiger Sterbefälle und Auffahrten zurücklegen; und da ist es, wo nicht besser und sicherer, doch gewiß gleichgültig, ob er solches in seinen Schrank legt, oder seinem Gutsheeren auf Abschlag bezahlt. Es geht auch

4) einem

- 4) einem Gutsherrn nichts dabey verlohren. Denn da man annehmen kann, daß von 25 Leibeignen jährlich einer einen Sterbfall oder eine Ansfahrt zu dingen haben würde: so wird ihm nichts dadurch abgehen, wenn nach der neuen Einrichtung die 25 zusammen eben so viel des Jahrs bezahlen, als jährlich einer aufgebracht haben würde. Für solche Gutsherrn aber, die
- 5) ihre Leibeignen nur für ihre Person, und nicht für ihre Erben, auch wohl nur bey gewissen Commenden, Pfründen und Beneficien besitzen, würde die neue Einrichtung unstreitig besonders gut seyn, weil sie allemal ihr Gewissen frey haben, und den wahren oder falschen Vorwurf vermeiden könnten, daß sie ihre Leibeignen, zum Nachtheil ihrer Dienst: Lehn: oder Fideicommissfolger, ausgeplündert hätten. Nicht zu gedenken, daß auch
- 6) dem zeitigen Besitzer solcher Leibeignen die Gelegenheit benommen würde, seinem Nachfolger zum Schaden, Ansfahrten, Sterbfälle und Freybriefe in vors aus dingen zu lassen, und diesem solchergestalt das Geld vor der Nase wegzuziehen. Wenigstens würde man
- 7) nie von einem solchen Proceß, wie vor einigen Jahren geführt wurde, wieder hören, da die Erben eines solchen Gutsherrn, welcher seinem Leibeignen befohlen hatte, binnen Jahresfrist zu heyrathen, gegen den säumhaften Eigenbehörigen den Caducitätsproceß fortführten, während der Zeit der neue Besitzer der Pfründe eben demselben Leibeignen einen andern Termin zur Heyrath setzte, und wie er solchen versäumte, gegen denselben mit einem 2ten Caducitätsproceß herausgieng. Und überhaupt dürfte diese sonderbare Art

von Processen ganz wegsallen, indem ein weltlicher Guts herr, der einen Leibeignen für sich und seine Erben besitzt, seinen Leibeignen nicht leicht zum heyrathen zwingt, sondern lieber dessen Todesfall, wodurch entweder ihm oder seinen Erben das Gut erledigt wird, al wartet. Insbesondere aber würden

8) die geringen Pfründer ihren Vorthail dabey finden, die wenn sie einmal zur Erhaltung ihres Rechts eine Verhöhung der außerordentlichen Gefälle vornehmen wollen, in weitläufige Prozesse gestürzt werden, und wenn sie ihre übrigen Einkünfte darauf zum Vorthail ihrer Nachfolgern nicht verwenden wollen, dem Leibeignen nachgeben müssen. Zudem ist

9) der Sterbfall nach Ritterrecht, der zuerst auf Sun dergute a) eingeführet worden, und welchen ehemals der Bischof und seine Geistlichkeit nie gezogen haben, allezeit ein trauriges Recht. Denn was kann trauriger seyn, als Wittwen und Waisen, sofort in der größten Betrübniß und wenn die Leiche noch im Hause steht, zu überfallen; alles was sie im Hause und Vermögen haben, aufzuschreiben und wegzunehmen, und ihnen von den Empfindungen der Vornehmen die allerunangenehmsten Begriffe beizubringen? Welcher Guts herr fühlt es nicht, was eine solche Handlung für widrige Begriffe bey dem gemeinen Manne hervorbringen, und wie dieser von dem Manne, der ins Sterbhaus kömmt, und gleich alle Winkel durchschnauft, denken müsse? Es giebt daher auch

10) wenige Guts herrn, die sich dieses traurigen Rechts der Strenge nach bedienen, und den armen Waisen die ganze elterliche Erbschaft entziehen; wenigstens treiben

a) Bonis extra curtem vel a curte separatis.

ben sie es ungern zu einer eidlichen Eröffnung, weil die Versuchung zum Meineide zu stark wird, und ohne diese! Eröffnung dürfte doch der Leibeigne die vorhandene Capitalien schwerlich anzeigen. Die mehresten sehen auch

11) wohl ein, daß ein Gutsherr ohne sich selbst zu schaden, das Erbe nicht von allem entblößen, oder auch nur für den Sterbfall eine gar zu starke Summe auf einmal nehmen könne, indem solchensfalls der Leibeigne selten wieder zu Kräften kommt, ja sich wohl gar, weil jeder Landbauhalt mit zureichender Faust geführt seyn will, in deren Ermangelung früh zu Grunde arbeitet, und eine muthlose Nachkommenschaft zeuget. Daher ist

12) der Sterbfall nach Ritterrecht, da christliche und billige Gutsherrn solchen fast nirgends ziehen, ein unnöthiges aber schädliches Schreckbild, das die Leibeignen in beständiger Furcht und vom Erwerben zurück hält. Denn die Vorstellung, daß alles was sie mit ihrem sauren Schweiße erwerben, ihren Kindern nicht anders als in so fern sie einen falschen Eid daran wagen wollen, zu statten kommen werde, muß die Leute nothwendig niederschlagen und ihren Fleiß schwächen. In Ansehung der Auffahren ist es

13) so wohl der Gutsherrn als Leibeignen wahrer Vortheil, daß die neue Einrichtung Platz greife, indem die Eigenthumsordnung keine Regel festgesetzt hat, nach welcher solche gefordert oder bezahlt werden möge; welches nothwendig zu unzähligen Processen Anlaß geben muß, woben so wenig der Gutsherr als der Leibeigne gewinnt, indem die Gerichtskosten gewiß allezeit eben so viel, wo nicht ein mehrers, wegnehmen,

als wcrüber beyde Theile streiten. Der Guts herr leidet

- 14) doppelt dabey, da er, so lange seine Forderung keine bestimmte Gränzen hat, nach einer ganz natürlichen Folge alle Richter wider sich haben muß; und hiernächst wenn sein Leibeigner alles der Chicane aufgeopfert hat, entweder einen schlechten Wirth oder einen elenden Sterbfall findet. Der Leibeigne hat aber
- 15) auch keine Freude davon, wenn er endlich nach vielen und schweren Kosten eine mildere Auffahrt erhalten hat; indem ihm der Guts herr solches gewiß beym Sterbfall und bey andern Gelegenheiten wieder gedenket. Ueberhaupt liegt es
- 16) in der menschlichen Natur, und zwar in dem edelsten Theile derselben, daß man sich der schwächern und dem Scheine nach unterbrückten gern annimmt; und die gerechtesten Forderungen der Guts herrn müssen darunter leiden, so lange einige derselben unbestimmt sind. Die Eigenthumsordnung hat
- 17) den Guts herrn in Ansehung der Auffahrten die Billigkeit empfohlen, und in deren Ermangelung, die richterliche Billigkeit zu Hülfe gerufen; die Begriffe der Billigkeit in dem fordernden, bezahlenden und richtenden Theile sind aber so von einander unterschieden, daß man nie eine Einigkeit hoffen darf, sondern allezeit eine Willführ befürchten muß, und diese Willführ, womit sich das Mitleid und die natürliche Neigung für den schwächern Theil gern vermischt, sucht leicht alles dasjenige auf, und hält es für das wichtigste, das dem Leibeignen nur mit einigem Scheine zu statten kommen kann. Da heißt es dann:

18) die

18) die Römer haben den Erbgewinn auf den fünfzigsten Pfennig bestimmt; in diesem und jenem Lande ist der zwanzigste oder zehnte Pfennig dafür angenommen; dort ist ein jähriger Betrag der Stätte, hier ein zwey- jähriger die hergebrachte Regel; dort wird nur ein neuer Meyerbrief, hier nur ein Saertuchen; Wamms bezahlt; und der auswärtige oder einheimische Rechts- gelehrte, der selbst nicht Gutsherr ist, kann die ver- schiedenen Meinungen der Gelehrten in einen Glücks- topf werfen und eine herausziehen, ohne daß man ihm mit Bestande einen Vorwurf machen kann. Denn was sollte er besser thun, als die bey dem menschlichen Glück wachende Vorsehung da walten lassen, wo ihm Gesetze und Rechte nichts vorgeschrieben haben? Will man

19) noch eine vernünftige Regel annehmen: so ist es diese, daß der Betrag des Erbes als eine Leibrente an- gesehen und demjenigen Theile, der die Auffahrt be- zahlt, verkauft wird. Gesezt, der Theil des Ainers ben am Hofe thue jährlich 90 Thaler nach Abzug aller Auflagen, Bauerlasten, Gefälle und Auslobungen; so erhalten der Wirth und die Wirthin gemeinschaft- lich diese Einnahme. Die Hälfte derselben ist also dasjenige, was dem neu auffommenden Theile verkauft wird. Das Drittel der Hälfte oder 15 Thaler bezahlt er mit seinem Leibe, indem er sich eigen giebt. Er kauft also eine jährliche Leibrente von 30 Thaler; und bezahlt dafür nachdem solche zu 5. 6. 7. 8. 9. oder 10. pro Cent verkauft wird, das Capital zur Auffahrt. Allein diese wenigstens auf einen Rechnungssatz zurück- führende Regel wird dem Gutsherrn hart scheinen, wenn die Zinsen der unbewilligten Schulden an dem jährlichen Ertrage vorabgezogen werden sollen; indem

er solchergestalt seiner Leibeignen Schuld mit entgelten muß; und sollen diese nicht abgezogen werden: so erhält der neu aufkommende Theil, der mit dem Auerben in Gemeinschaft der Schulden treten muß, die reine Leibeigenschaft nicht, die ihm doch auf Treue und Glauben verkauft wird. Am Ende aber führen dergleichen Berechnungen und Anschläge zu Beweisen und Gegenbeweisen, und richterlichen Erkenntnissen, welche im Gegentheil durch einen beständigen jährlichen Satz vermieden werden. Sie führen auch wohl zu Betrügereyen, weil der Leibeigene seine ungewilligte Schulden dem Gutsherrn verheelen und lieber seine Braut hintergehen als jene entdecken wird.

Die Freybriefe, da sie eben so wenig einen bestimmten Satz zum Grunde haben, können

20) ebenfalls leicht zu grossen und kostbaren Weitläufigkeiten führen, wobey für beyde Theile nichts als Schaden herauskömmt; und dieser Mangel eines bestimmten Grundsatzes wird sicher einmal zu demjenigen führen, nach welchem ein Hauptmann seinen Gesoldeten für ein festgesetztes Geld verabschieden muß, ohne auf dessen Vermögen eine Rücksicht nehmen zu dürfen. Denn es arbeiten

21) Religion, Sittenlehre, Mode, Ton, Satyre und was noch kräftiger als dieses ist, das Interesse aller Landesherrn gegen ein zu strenges Leibeigenthum, so wie gegen alles was Privatgutsherrn von schätzbaren Unterthanen und Gründen ohne Bestimmung zu genießen haben. Diesem jetzigen Hange der menschlichen Sachen, welchem alle besoldete Lehrer und Richter frohnen, und alle empfindende Leute so lange opfern werden, als der Angriff gegen unbestimmte und  
schwarz

schwankende Forderungen gerichtet bleibt, widersteht am Ende eines künftigen Jahrhunderts nichts als ein fester Satz. Man darf nur einen Blick in andre Länder thun, um die Wahrheit davon deutlicher zu empfinden, als solche dahier beschrieben werden kann. Nichts ist aber bey dem allen

- 22) augenscheinlicher als der eigne Vortheil der Leibeigenn, welche nach jener neuen Einrichtung mit doppelttem Fleisse und Muthе für sich und ihre Kinder arbeiten können, ohne den Verlust ihres sauer erworbenen Vermögens fürchten zu dürfen; welche bey ihren sich vermehrenden Kindern nicht an die Beschwerde der Freybriefe; und bey der Verheyrathung derselben nicht an den Verlust des Brautschatzes zu denken haben. Die Obrigkeit wird gegen einen üblen Wirth mit aller Strenge verfahren können, wenn ihm einmal die Entschuldigung benommen ist, daß er zu Bezahlung der ungewissen Gefälle seinen Hof in Schulden stürzen, sein Land verlassen, und sein Holz verhauen müsse. Wie wenige Wirthe werden sich auf den Trunk legen, wenn sie gewiß sind, daß dasjenige was sie verkaufen, nicht dem Gutsherrn am Sterbfalle, sondern ihren Kindern am Erbtheile abgehe? Wie wenige werden ungerechten und harten Gläubigern zum Raube werden, wenn sie nicht zur Unzeit grosse Summen borgen dürfen? Wie sehr werden sich ihre Proceße dadurch mindern? Und wie mancher reicher Freyer wird einen Gutsherrlichen Hof annehmen, wenn er nicht mehr befürchten darf als ein Leibeigner behandelt zu werden?

Nie ist auch die Zeit zu einer solchen neuen Einrichtung günstiger gewesen als jetzt, wo

23) der grosse Geld- und Creditmangel bey den Leibeig-  
 nen eine solche Veränderung nothwendig zu machen  
 scheint. Die Menge der verheureten Stätten ist noch  
 nichts in Vergleichung derjenigen, welche sich über  
 funfzig Jahr finden wird, wenn die Auslobungen  
 nach dem zum Versuche und zur Verkürzung der darü-  
 ber entstandenen Proceffe eingeführten Fusse bestehen  
 bleibt. Denn dadurch wird sich alles mit der Zeit in  
 Heuergut verwandeln und der jetzige Eigenthum völ-  
 lig aufgelöst werden a).

a) Es ist wider alle Wahrscheinlichkeit und wider den Lauf der  
 menschlichen Sachen, daß der Besitzer eines Landgutes, wenn  
 es auch jährlich 10000 Thaler einbringt, seinen jüngern Ge-  
 schwistern nur die Hälfte des Werths auszahlen und dabey be-  
 stehen kann. Nicht einer unter Hunderten gewinnt, wenn  
 man dreissig Jahr für sein Leben rechnet, diese Summe wie-  
 der, und wenn sein Sohn abermal mit seinen Geschwistern ge-  
 theilt hat, so geht der Enkel gewiß dabey zu Grunde. Weit  
 schwerer ist der Stand eines Leibeignen, der nur einen doppelten  
 Kindesheil behalten und folglich in den meisten Fällen Dren-  
 viertel der Erbschaft ausgeben soll. Dieser muß nothwendig in  
 die Umstände und in die Versuchung gerathen, lieber der Heuer-  
 mann als der Colon seines Hofes zu seyn. Geschichte dieses,  
 wie man es vorher sehen kann, ohne eben Prophet zu seyn: so  
 werden sich die Eigenthumsfälle immer mehr und mehr verlies-  
 sen. Wenigstens wird der Leibeigne immer mehr und mehr ein  
 Slave der abgehenden Geschwister bleiben. Diese werden alles  
 wegnehmen, was er erübrigen und borgen kann; das Auerb-  
 recht wird minder gesucht und beneidet werden; und so wird we-  
 der der Leibeigne zu grossen Baarschaften, noch der Gutsherr  
 zu einer billigen Auffahrt auf einmal gelangen.